

Kaiser Leopold bestätigt Halsgerichtsgerechtigkeit für Hans Wilhelm und Anverwandte

30. Mai 1679

Staatsarchiv Bamberg  
A 205 L. 708 Nr. 481

Copia

Wir Leopold von Gottes gnaden erwehlter Römischer Kayßer, zu allen zeiten mehrer des reiches, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien könig, ertzherzog zu Österreich, herzog zu Burg und Steyer, kärnten, Crain und Wirtemberg, graf zu Tyrol etc. etc.

bekennen öffentlich mit diesem brieff und thun kund allermänniglich, daß und unßer und des reichs lieber getreuer Hannß Wilhelm von Auffsees, in vollmacht seiner anverwandten Friedrich und Carl Heinrich von und zu Auffsees beeden gebruederen, allerunterthänigst vorgebracht, was gestalten ihr geschlecht derer von Auffsees von unßern vorfahren am reich, nemlich kaißer Sigismundo Maximiliano primo und Carolo quinto christmildester gedächtnuß bey ihrem schloß und hauß Auffsees mit dem **stock und galgen**, damit nach recht zu richten, als solches ihre vorttern auf sie hergebracht und von vorbenannten kayßern unsern vorfahren am reich erworben, begabt und ihme und ihme solch wohlhergebrachte freyheit confirmiret worden, auf maas und weiß der uns in glaubwürdiger form vorgebrachter brief in sich haltet welcher von wortt zu wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Wir Sigmund von Gottes gnaden Römischer koenig zu allen zeiten mehrer des Reichs auch zu Hungern, Dalmatien, Croatien könig, bekennen und thun kund offenbar mit diesem brief allen denen die ihn sehen oder hören, lesen, daß für uns kommen ist Conrad<sup>1</sup> von Auffsees, unser und des reichs lieber getreuer und hat uns demütiglichen gebetten, daß wir Heinrichen, Ritter, Hannsen von Auffsees und ihme und ihren erben zu ihren schloß zu Auffsees **stock und galgen** und damit nach recht zu richten, als das ihre vordern uf sie gebracht und von unsern vorfahren an dem reich erworben haben zu vernemen und zu confirmiren gnädiglich geruhen, daß haben wir angesehen solch demütige bitte und auch getreu und willige dienst da der vorgenannte Heinrich, Hannsen und Conrads fordern unsern vorfahren an den reichs offt und dicke gethan haben, und dieselben Heinrich Hannß und Conrad täglich thuen, und furbas thun sollen und mögen, in künfftigen zutun und haben ihme darum mit wohlbedachten muth, gueten rath und rechten weiß solche gnade die sie zu vorgenannten ihren schloß zu Auffsees **stock und galgen** haben mögen und damit nach recht zu richten, alß das ihre vordern und sie gebraücht haben und von unsern vorfahren an dem reich erworben gnädiglich verneuert und bestettigt, verneuern und bestettigen die ihme auch von Römischer königlicher macht in crafft dieß briefs und gebietten darum allen und ingleichen unsern und des reichs unterthanen und getreuen ernstlich und vestiglich mit diesen brief, daß sie die obgenannten von Auffsees und ihre nachkommen an den vorgenannten gnaden und bestettigung nicht hindern noch irren, in

---

<sup>1</sup> Conrad VIII. v. A. (84), kommt vor 1400 - 1443.

keiner weiß, sondern sie dabey geruhiglichen bleiben zu laßen als lieb ihm sey unser und des reichs schwere ungnad zu vermeiden.

Mit urkund diß briefs besiegelt mit unser königl. majestät insiegel.

Constantz nach Christi geburt vierzehenden hundert jahr und darnach in fünffzehenden jahre des nechsten Montags nach invocavit [*1. Fastensonntag, 6. Sonntag vor Ostern*] in der Fasten unserer reiche des Hungarischen in den acht und zwainzigsten und des Römischen in fünfften jahren.

Wir Maximilian von Gottes gnaden erwehler Römischer Kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien könig, ertzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, zu Brabant Pfaltzgrafe etc.

bekennen öffentlich mit diesem brief und thun kund allermänniglich, daß unser und des reichs lieber getreuer Pancratius<sup>2</sup> von Auffsees für uns kommen ist und gab uns zu erkennen von weyland etlich unserer vorfahren am reich, Römischer königen löblicher gedächtnuß, seinen vordern, um ihrer getreuen dienst willen, so sie dem H. Reich bewiesen, zu dem schloß Auffsees **stock und galgen** und damit nach recht, wir an andern enden daselbst um recht und gewonheit were, zu richten, gnädiglich gegeben hetten, alles innhalt etlicher brief und sonderlich eins von weyland kaiser Sigmund löblicher gedächtnuß ausgegangen, und bat uns darauf, für sich selbst und von wegen seiner vettern, der von Auffsees demütiglichen, daß des gemelden kaisers Sigmunds brief, der von wortt zu wortt also lauttet, zu verneuen, zu confirmiren und zu bestellen gnädiglich geruhen.

Wir Sigmund von Gottes gnaden ... [*siehe Text oben: "Wir Sigmund von Gottes gnaden ..."*] in fünfften jahren.

Daß haben wir angesehen solch des genannten Pancrazien von Auffsees demütig zimlich bitte, auch die getreuen dienste, so er und seine vattern uns und dem reich bißhero gethan haben und hieführo wohl thuen mögen und sollen. Und diesem mit wohlbedachten mueth guten rath und rechten wißen den obgemeden brief mit allen seinen inhalts Römischen kayßer gnättiglichen verneut confirmiret und bestettigt.

Verneuert confirmiren und bestetten den hiermit von Römischer kayßerl. macht wißentlich in krafft diß briefs und meinen - und wollen, daß solcher brief in allen seinen innhalt kräftig und mächtig seye und sich der genannte Pancratz, seine vettern von Auffsees und ihr nachkommen sich nun hinführ derselben auch des hochgerichts **stock und galgen**, so ihme zu den gemelden schloß Auffsees von unsern vorfahren am reich und könig Sigmunden von obstehend gegeben ist und damit nach recht zu richten als daß ihre vordern und sie hergebracht haben, gebrauchen und nehmen sollen und moegen von aller männiglich ungehindert doch uns und des reichs an unsere obrigkeit und sonst männiglich ersame an seinen rechten und gerechtigkeiten unschädlich, und gebietten darauf allen churfürsten, fürsten, geistliche und weltliche, prälaten, grafen, freyen herren, ritter, knechte, haubtleuthen, viztuhmen, vogten, pflegern, verwiesene ambtleuthe, schultheißen, bürgermeistern, richtern, räthen, bürgern und gemeinden und sonst allen andern unsern und des reichs unterthane und getreuen in was würde, stand oder wesens den seyen ernstlich mit diesem brief und willen daß sie den gedachten Pancratz und seine vettern von Auffsees und ihre nachkommen bey den obgeschriebenen gnaden **stock und galgen** geruhiglichen bleiben daselbst gebrauchen und genießen laßen und ihnen darinnen keine irrung noch eintrag thun, auch daß jemandes andern

---

<sup>2</sup> Pangraz III. v. A. (198), kommt vor 1512 - 1541.

zu thun gestatten, in kein weiß als lieb einen iedlichen sey unser und die reichs schwere ungnad und straff zu vermeyden das meinen wir ernstlich:

Mit urkund diß briefs versiegelt mit unsern kayserl. anhangenden insigl besigelt. Geben in unser und des Heil. Reichs stadt Augspurg am ersten tag des monaths July nach Christi unßers lieben herrn geburth fünffzehen hundert und achtzehen, unserer reich des Römischen in drey und dreyßigsten und des Hungarischen in zwey und zwanzigsten jahren.

Wir Carl der fünffte von Gottes gnaden Römischer kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien und Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, etc. könig, erzherzog zu Österreich und herzog zu Burgund, grave zu Habspurg, Flandern und Tyrol,

bekennen öffentlich mit diesem brief und thun kund allermänniglich, daß unser und des reichs lieber getreuer Eucharius<sup>3</sup> von Auffsees für uns kommen ist und gab uns zu erkennen, wie weiland etliche unsere vorfahren am reich Römische könig löblicher gedächtnuß, seiner vordern um ihrer getreuen dienste willen, so sie dem H. Reich bewiesen, zu dem schloß Auffsees **stock und galgen** und damit nach recht, wie an andern enden daselbst um recht und gewohnheit wäre, zu richten, gnädiglich gegeben hätten, alles inhalt etlicher brief und sonderlich eins von weyland kaiser Sigmund löblichen gedächtnus ausgangen und bat uns darauf für sich selbst und von wegen seiner vettern von Auffsees demütiglichen, daß wir des gemelden kaiser Sigmunds brief, der von wort zu wortten also lautet, zu verneuern, zu confirmiren gnädiglich geruheten:

Wir Sigmund von Gottes gnaden ... [*siehe Text oben: "Wir Sigmund von Gottes gnaden ..."*] in fünfften jahren.

Diß haben wir angesehen solch des vorgeannten Eucharien von Auffsees demütig zimlich bitte, auch die getreuen dienste er und seine vettern uns und dem reich bißher gethan haben, und hienführo wohl thun mögen und sollen:

Und darum mit wohlbedachten muth, guten rath und rechten wißen den obgemelden brief mit allen seinen inhalt als Römischer kayßer gnädiglich erneuet, confirmirt und bestett, verneuen, confirmiren und bestetten den hirmit von Römischen kayßerl. macht wissentlich in krafft dieß briefs und meinen und wollen, daß solcher brief in allen seinen inhalt kräftig und mächtig seyn und sich der genannte Eucharius, seine vettern von Auffsees und ihre nachkommen sich nun hinführ deßelben auch der hochgerichts stock und galgen, so ihnen zu den gemelden schloß Auffsees von unßern vorfahren am reich zurichten als das ihre vordern und sie hergebracht haben, gebrauchen und nießen sollen und mögen, von aller männiglich unverbindert, doch uns und des reichs an unsere obrigkeit und sonsten männiglichen an seinen rechten und gerechtigkeiten unschädlich: Und gebietten darauf allen und jeden churfürsten, fürsten geistlichen und weltlichen, prälaten, grafen, freyherren, rittern, knechten, haubtleuthen, viztuhmen, vögten, pflegern, verwiesene ambleüthe, schultheißen, burgermeistern, richtern, räthen, bürgern und gemeinden und sonst allen andern unßern und des reichs unterthane und getreue in was würden, stands oder wesens die seyen ernstlich mit diesem brief und wollen. daß für den genannten Eucharien und seine vettern zu Auffsees und ihre nachkommen bey dem obbeschriebenen gnaden **stock und galgen** geruhiglich bleiben, daßebe gebrauchen und genießen laßen und ihnen darinnen kein irrung noch eintrag thun,

---

<sup>3</sup> Euchar III. v. A. (149), kommt vor 1467 - 1538.

noch das jemand anders zu thun gestatte, in kein weiß, als lieb jeglichen sey unser und des reichs schwere ungnade und straff zu vermeyden. Das meinen wir ernstlich.

Mit urkund diß briefs besigelt mit unserm kaißerlichen anhangenden innsiegel. Geben in unser und des reichs stadt Augspurg am sech und zwanzigsten tag des monaths Octobris nach Christi unsers lieben Herrn geburt fünffzehnen hundert und im dreyßigsten unsers kaißerthums im eilfften [*war doch von 1530 - 1556 Röm. Kaiser ?*] und unser reich in fünffzehenden jahren.

Carl imperator

Albertus card: mag: acp:

archi cancellarius

vt [*vidit*] Waltkirch

ad mandatum casarea et cathol. Mtis

proprium

Alexander Schwert

und uns darauf eingangs gemelter Hannß Wilhelm von Auffsees, für obgedacht seine anverwandte in unterthänigkeit angeruffen und gebetten hat, daß wir als jetzt regierender Römischer Kayßer ihnen solches privilegium ebenmäßig zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruheten:

Daß wir angesehen solch sein Hannß Wilhelms von Auffsees unterthänig-zimliche bitt, auch die angenehme getreue dienste, so das geschlecht derer von Auffsees unseren vorfahren am reich und uns erzeigt und bewießen hat, und auch solches noch ferner also thun kan und mag. Und demnach mit wohlbedachtem muth, guetem rath und rechten wißen mehr genannten Hannß Wilhelm von Auffsees und seinen vettern puncten clausuln articuln, innhält, meyn= und begreiffungen, als Römischer Kaißer gleichergestalt gnädiglich erneuert confirmiret und bestättigt: erneuern confirmiren und bestättigen ihme das auch also von Römischer kaißerlicher macht-vollkommenheit hiermit wissentlich in krafft dieses briefs was wir ihme daran von rechts- und billigkeit wegen zu erneuern, zu confirmiren und zu bestättigen haben sollen und mögen.

Und meynen st..en und wollen daß vor einverlaibte=privilegium und freyheit in allen ihren wortten, puncten, clausuln, innhalt, meyn- und begreiffungen, als ablaute kräftig und mächtig seyn, steet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden und ermelde von Auffsees und ihre anverwandte hinfür wie bißhero sich deßelben doch so viel sie deßen in possessione seind, nach allen seinen innhalt erfreuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen von allermänniglich ungehindert, doch uns und dem H. Römischen Reich an unsere obrigkeit und sonsten männiglich an seinen rechten und gerechtigkeiten unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden churfürsten, fürsten geistlichen und weltlichen, praelaten, grafen, freyherren, rittern, knechten, haublauthen, vizdumen, vögten, pflergern, verwiesenen ambtleuthen, schultheußen, burgermeistern, hofrichtern, land richtern, frey grafen, stuel herren, freyschoefen und anderen richtern, auch urtel sprechen räthe, burgern, gemeinden und sonst allen andern unsern und des reichs unterthanen und getreuen, was würden stands oder wesens die seyn, macht- und vestiglich mit diesem brief und wollen daß sie die offtgemelde von Auffsees und ihre anverwandten und nachkomme bey vor inserirte privilegio und dieser unsern drüber rechtlichen kaiserlichen confirmation und bestättigung gänzlich bleiben, sie deßen ruhiglich freuen, gebrauchen und genießen laßen darwieder nicht bekümmern,

anfechten oder beschweren, noch darinn keine irrung noch eintrag thuen, noch das jemand andern zu thuen gestatten, in kein weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des reichs schwehre ungnad zu vermeiden:

Mit urkund dieses brieffes besiegelt mit unserm kaiserlichen anhengenden innsiegel.

Dis geben in unser stadt Wienn den dreyßigsten tag monaths May, nach Christi geburth im sechzehen hundert neün und siebenzigsten, unserer reiche, des Römischen im einundzwanzigsten, des Hungarischen im vierundzwanzigsten und des Böheimischen in dreyundzwanzigsten jahren.

Leopold

vt [*vidit*]: Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg

Ad mandatum sac: Caes:  
majestatis proprium  
Wilhelm Schröder

in dorso [?] stehet: Register: et collat:

Johann Eißenmann, Registrator

Diese vorhergehende abschrift ist aus dem rechten auf sieben blätter pergament erschriebenen - und mit dem kayserl. innsiegel behangenen - unversehren original transsumirt und copirt von mir endesbenannten notario auch in gehaltener collationirung mit demselben, durch und durch gleich lautend befunden worden, welches ich mit meiner eigenhändigen unterschrift und vordruckung meines notariat-signets bezeuge.

Actum in ...loß zu Unterauffsees den 23.ten Januarius [*anno ?*] 1747

L.S. Conradus Hoffmannus, notarius Caes. publ. et juratus ad hoc legitimo modo requisitus.